URNr. F 4 0 8 8 /2020 vom 14.08.2020

Verschmelzungsvertrag und Anfechtungsverzicht

Am vierzehnten August zweitausendzwanzig

- 14.08.2020 -

ist vor mir,

Dr. Sebastian Franck Notar in München

an der Geschäftsstelle Theatinerstr. 7, 80333 München, anwesend:

Herr Dr. Marcus **Goedsche**, geboren am 28.07.1972, geschäftsansässig in 81677 München, Einsteinstr. 172, c/o Allgeier SE, mir, Notar, persönlich bekannt, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

 a) als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreites Mitglied des Leitungsorgans der

Allgeier SE

mit dem Sitz in München (AG München, HRB 198543)

Geschäftsanschrift: Einsteinstr. 172, 81677 München

(nachfolgend: <u>"Alleingesellschafterin</u> der übertragenden Gesellschaft und gleichzeitig <u>übernehmende Gesellschaft</u>");

 b) als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

Allgeier Project Solutions GmbH

mit dem Sitz in München
(AG München, HRB 179057)
Geschäftsanschrift: Einsteinstr. 172, 81677 München

(nachfolgend: "übertragende Gesellschaft").

Auf Vertretungsbescheinigungen wird verzichtet.

Auf Ansuchen beurkunde ich den Erklärungen der Beteiligten gemäß den folgenden

Verschmelzungsvertrag und Anfechtungsverzicht

l. Verschmelzungsvertrag

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit den dieser Niederschrift als <u>Anlage</u> beigefügten Verschmelzungsvertrag.

II.

Verschmelzungsbericht und Verschmelzungsprüfung, Verzichtserklärung

Da die übernehmende Gesellschaft die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist weder ein Verschmelzungsbericht (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG) noch eine Prüfung der Verschmelzung durch einen oder mehrere Verschmelzungsprüfer (vgl. § 9 Abs. 2 UmwG) erforderlich.

Alle Beteiligten verzichten hiermit auf die Einhaltung aller verzichtbaren umwandlungsrechtlichen Förmlichkeiten.

Sie verzichten insbesondere auf das etwa bestehende Recht zur Anfechtung des Verschmelzungsvertrages.

III.

Vollmacht

Alle Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiter/innen des amtierenden Notars

Meriem **Hichri**, Heike **Püttner**, Monika **Schott** jeweils geschäftsansässig in Theatinerstraße 7, 80333 München,

jede/n für sich allein, die vorliegende Urkunde zu ändern, anzupassen und/oder neu zu erklären, soweit dies für den Vollzug der Verschmelzung sowie der gefassten Beschlüsse erforderlich oder zweckdienlich ist, insbesondere um entsprechende Beanstandungen des Registergerichts zu beseitigen. Jede/r der Bevollmächtigten ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

IV. Kosten

Für die Kosten dieser Urkunde gelten die diesbezüglichen Vereinbarungen im Verschmelzungsvertrag.

V. Hinweise

Der Urkundsnotar hat die Beteiligten hingewiesen:

- auf die Wirkungen der Gesamtrechtsnachfolge und den Zeitpunkt ihres Eintritts.
- auf die Verpflichtung der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft zum Ersatz eines aufgrund der Verschmelzung etwa entstehenden Schadens (§ 25 UmwG),
- auf den Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften durch Sicherheitsleistung auf deren Verlangen (§ 22 UmwG).
- Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die der Verschmelzung zugrundeliegende Bilanz der übertragenden Gesellschaft auf einen höchstens acht Monate vor Eingang der Anmeldung beim Handelsregister liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

VI. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- jede Gesellschaft,
- das Amtsgericht -Registergericht- jeder Gesellschaft,

einfache Abschriften:

- Finanzämter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zur Anzeige gem. § 54 EStDV.

Vom Notar samt Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben

M. Million J. Mar.

F 4 0 8 8 Anlage zur Urkunde Nr. F _____/2020 vom 14.08.2020 des Notars Dr. Sebastian Franck in München

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Allgeier Project Solutions GmbH

mit dem Sitz in München (AG München, HRB 179057)

als übertragende Gesellschaft

und der

Allgeier SE

mit dem Sitz in München (AG München, HRB 198543)

als übernehmende Gesellschaft

Vorbemerkung

- (1) Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 und ist voll erbracht.
- (2) Die übernehmende Gesellschaft ist die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft mit 50.000 Geschäftsanteilen zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt in Höhe von EUR 50.000,00.
- (3) Die übertragende Gesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz.
- (4) Die übertragende Gesellschaft hat Beteiligungen an inländischen Gesellschaften.
- (5) Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Verschmelzung enden die von der übertragenden Gesellschaft erteilten Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (6) Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Verschmelzung endet der Gewinnabführungsvertrag, welcher zwischen der übertragenden Gesellschaft

als beherrschter Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft als herrschender Gesellschaft besteht.

Es ist beabsichtigt, die übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen.

Die Parteien schließen daher hiermit diesen Verschmelzungsvertrag.

§ 1 Vermögensübertragung

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten, unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) und wird damit auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen.
- (2) Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Schlussbilanz liegt zur heutigen Beurkundung vor.
- (3) Die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019. Vom Beginn des 1. Januar 2020 ("Verschmelzungsstichtag") an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- (4) Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

§ 2 Gegenleistung / Kapitalerhöhung

(1) Da die übernehmende Gesellschaft die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, wird eine Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft für die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft nicht gewährt und es entfallen nach § 5 Abs. 2 UmwG weitere, eine Gegenleistung betreffende Regelungen zu Gunsten der übertragenden Gesellschaft und deren Alleingesellschafterin. (2) Zur Durchführung der Verschmelzung der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft erfolgt bei der übernehmenden Gesellschaft keine Kapitalerhöhung (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

§ 3 Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Die übertragende Gesellschaft gewährt weder ihrem Anteilsinhaber noch sonstigen Personen besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Aus diesem Grund gewährt die übernehmende Gesellschaft weder ihren Aktionären noch sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Verschmelzung besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.
- (2) Geschäftsführern oder Abschlussprüfern der übertragenden Gesellschaft und/oder Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer und keinen Betriebsrat.
- (2) Die Verschmelzung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft und ihre Vertretungen.
- (3) Die übernehmende Gesellschaft hat keinen Betriebsrat.

§ 5 Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt die übernehmende Gesellschaft.

§ 6 Verschmelzungsbericht / Verschmelzungsprüfung, Gesellschafterversammlung und Bekanntmachung

(1) Da die übernehmende Gesellschaft die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist weder ein Verschmelzungsbericht (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG) noch eine Prüfung der Verschmelzung durch einen oder mehrere Verschmelzungsprüfer (vgl. § 9 Abs. 2 UmwG) erforderlich.

- (2) Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG keines Verschmelzungsbeschlusses der übernehmenden Gesellschaft, da sich 100 % und damit mehr als neun Zehntel des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmende Gesellschaft befindet, es sei denn, dass Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG einen solchen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verlangen.
- (3) Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 4 UmwG keines Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft, da sich das gesamte Stammkapital der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befindet.

§ 7 Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in das für die übertragende Gesellschaft zuständige Handelsregister eingetragen wird, wird für die Verschmelzung abweichend von § 1 Abs. 2 auf die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz abgestellt. In diesem Fall erfolgt die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Innenverhältnis abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020; abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten dann vom Beginn des 1. Januar 2021 (verschobener Verschmelzungsstichtag) alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält.